

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Gerolsheim**

vom 18.11.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.04.2025 außer Kraft.

Gerolsheim, den 18.11.2025



Simone Ulrich
Ortsbürgermeisterin



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 EUR
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	660,00 EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (15 Jahre)	500,00 EUR
3. Überlassung eines anonymen Wiesenurnenreihengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (15 Jahre)	737,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	660,00 EUR
ab) eine Doppelgrabstätte	1.320,00 EUR
ac) jede weitere Grabstätte	660,00 EUR
ad) eine Urnengrabstätte (15 Jahre)	462,00 EUR
ae) eine Wiesenurnengrabstätte (15 Jahre)	737,00 EUR
af) eine Baumgrabstätte (15 Jahre)	737,00 EUR

b) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr ergibt sich aus der Division der Gebühr für die Verleihung durch die Nutzungszeit. (Beträge gerundet)

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleiung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.
- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 30 Jahren möglich. Sie muss jedoch mindestens 10 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. II 1b).

2. Zusätzliche Gebühr pro Tieferlegung	250,00 EUR
----------------------------------------	------------

III. Ausheben und Schließen der Gräber		
1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber-		1.013,00 EUR
2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung-		1.215,00 EUR
3. Urnengräber		338,00 EUR
4. Kindergräber (bis z. vollend. 5. Lebensjahr)		357,00 EUR
5. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand)		108,00 EUR
6. Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand)		75,00 EUR
7. Entsorgung Restaushub		135,00 EUR

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben unter der Bedingung, dass diese nur im Ausnahmefall und bis spätestens 13.00 Uhr stattfinden.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Aufbewahrung einer Leiche		
a) bis zu 4 Tagen (inkl. Kühlvitrine)		165,00 EUR
b) für jeden weiteren Tag (inkl. Kühlvitrine)		42,00 EUR
2. nur für die Trauerfeier		75,00 EUR
3. Reinigung der Leichenhalle		60,00 EUR

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben 25,00 EUR

VII. Grabplatten für Wiesenurnengräber

Für den Erwerb einer Grabplatte für ein Wiesenurnengrab werden erhoben 131,00 EUR

VIII. Schriftplatten für Baumgrabstätten

Erwerb und Anbringung einer Schriftplatte 50,00 EUR

IX. Vorzeitige Grabräumungen

Für die vorzeitige Grabräumung vor Ablauf der letzten Ruhefrist wird eine Pflegegebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt pro Jahr bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist

für ein Einzel/o. Urnengrab	25,00 EUR
für jede weitere Grabstelle	25,00 EUR